



Fit for Work

Förderung von betrieblichen
Ausbildungsstellen

Sehr geehrte Damen und Herren,



eine Chance für jedes Talent – das ist unser Leitmotiv für die Berufliche Bildung. Jugendliche wollen nach der Schule eine Ausbildung beginnen und damit den Einstieg ins Berufsleben schaffen. Der bayerische Arbeitsmarkt bietet dafür beste Voraussetzungen.

Allerdings gibt es nach wie vor junge Menschen, die wegen ihrer persönlichen Lebenssituation oder schwacher Schulleistungen nur schwer einen passenden Ausbildungsplatz finden. Hier appellieren wir an die Betriebe: Geben Sie auch diesen jungen Frauen und Männern eine Chance! Schauen Sie auf die praktische Begabung und das Entwicklungspotential dieser jungen Menschen!

Unser weltweit anerkanntes Berufsausbildungssystem bietet für alle Begabungen einen passenden Ausbildungsberuf. Die Ausbildungsbetriebe und die beruflichen Schulen sichern den Fachkräftebedarf der Wirtschaft. Der Freistaat Bayern wiederum unterstützt mit dem Förderprogramm „Fit for Work“ das Engagement der Ausbildungsbetriebe. Sie finden in diesem Flyer Informationen zum **Förderprogramm „Fit for Work“** verbunden mit unserer Bitte, die Ausbildung zu wagen. Jedes Talent verdient eine Chance!



Carolina Trautner, MdL
Staatsministerin

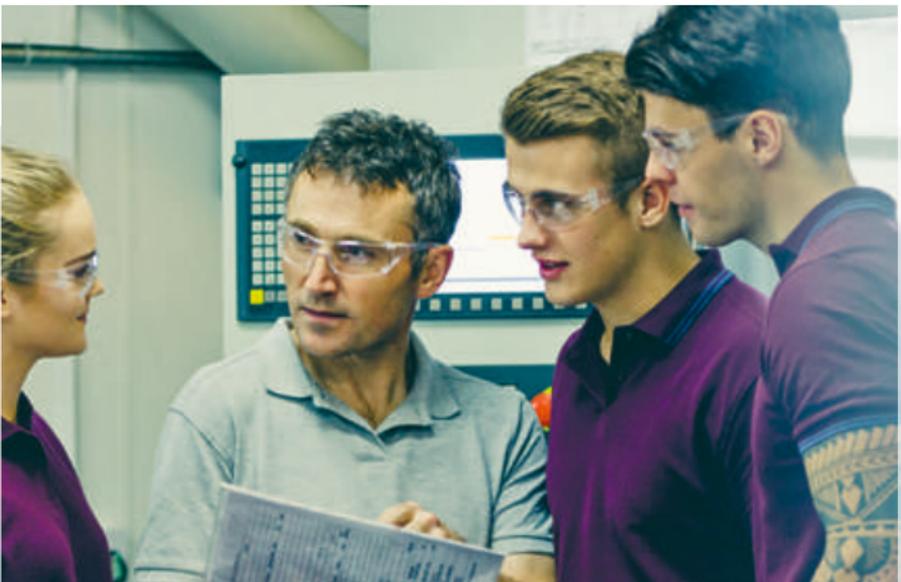
Fit for Work – Chance Ausbildung

... eine Chance für Betriebe und Talente

Betriebe können einen **Zuschuss von maximal 5.126 Euro** erhalten, wenn sie förderfähige Jugendliche ausbilden.

Förderfähig sind beispielsweise (alternativ):

- ▶ Altbewerber (Schulabschluss 2019 oder früher).
Wichtig: Altbewerber, die den mittleren Schulabschluss (z.B. Realschulabschluss) oder die Hochschulreife erworben haben, können nicht gefördert werden.
- ▶ Jugendliche aus dem aktuellen Schulentlassjahr (Schulabschluss 2020) ohne Schulabschluss oder mit höchstens qualifizierendem Abschluss einer Mittelschule, **sofern** bei diesen die besonderen Fördervoraussetzungen der Nr. 4. a), Buchstabe ab) der Förderhinweise vorliegen.
- ▶ Jugendliche aus Praxisklassen.
- ▶ Jugendliche, die während der Ausbildung mit „ausbildungsbegleitende Hilfen (**abH**)“ oder „Assistierte Ausbildung (**AsA**)“ von der Agentur für Arbeit / dem Jobcenter unterstützt werden.
- ▶ Jugendliche, die eine betriebliche Ausbildung in Teilzeit machen.





Fit for Work – Chance Ausbildung

... besondere Fördervoraussetzungen

Als Jugendlicher gilt, wer das 25. Lebensjahr am Tag des Beginns der Berufsausbildung noch nicht vollendet hat.

Als Altbewerber gilt ein Jugendlicher, der im Jahr vor Beginn der Berufsausbildung oder früher eine allgemeinbildende Schule (z. B. Mittelschule, Realschule) verlassen hat.

Zu den Altbewerbern zählen z. B. Jugendliche an Berufsschulen oder Förderberufsschulen, die eine Berufsintegrationsklasse (BIK), ein Berufsintegrationsjahr (BIJ), ein Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) oder eine Klasse für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoA) besuchen sowie Jugendliche, die eine berufliche Ausbildung ohne Abschluss beendet haben.

Förderfähig sind deutsche Jugendliche sowie Jugendliche, die die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates besitzen und Jugendliche aus Drittstaaten mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus. Zu letzteren zählen auch Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis.

Bei **Jugendlichen, die mit abH oder AsA** unterstützt werden, sind die **besonderen Fristen** nach Nr. 4. e) oder Nr. 4. f) der Förderhinweise zu beachten.

Fit for Work – Chance Ausbildung

... Antrag, Fristen, Informationen

Weitere Informationen sowie den
Text der Förderhinweise
„Fit for Work-Chance Ausbildung“

finden Sie auf der Internetseite

[https://www.stmas.bayern.de/berufsbildung/
fitforwork/index.php](https://www.stmas.bayern.de/berufsbildung/fitforwork/index.php)

- ▶ Der Förderantrag ist elektronisch zu erzeugen (über das System ESF Bavaria) und anschließend postalisch mit Unterschrift an das

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth

einzusenden.

- ▶ Bitte achten Sie auf die verbindlichen Antragsfristen in Nr. 7. der Förderhinweise.

Noch Fragen?

Für eine **persönliche Beratung** wenden Sie sich an das

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth

Service-Telefon: 0921 605-3388 (vormittags)

E-Mail: esf@zbfbs.bayern.de



Weitere Informationen bietet Ihnen das
Zentrum Bayern Familie und Soziales

www.zbfs.bayern.de

www.sozialministerium.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales wurde durch die
berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche
Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der
Bayerischen Staatsregierung erfahren?
BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen
Staatsregierung. Unter Telefon 089 1222 20 oder per E-Mail
unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial
und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Inter-
netquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen
und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Winzererstr. 9, 80797 München

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de

Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH

Bildnachweis: © Shotshop/Monkey Business 2 (Titel);

© iStock/SolStock (S. 3),/monkeybusinessimages (S. 4)

Stand: April 2020

Artikelnummer: 1001 0648

Bürgerbüro: Tel.: 089 1261-1660, Fax: 089 1261-1470

Mo. bis Fr. 9.30 bis 11.30 Uhr, Mo. bis Do. 13.30 bis 15.00 Uhr

E-Mail: buergerbuero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.